

Quartierplan «Underem Benze» Beringen

vom 14. Dezember 2009 / 13. September 2010

Änderung der Bauvorschriften

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. März 2020

Öffentliche Auflage vom 6. November 2020 bis 25. November 2020

Einschreiben an Betroffene vom 5. November 2020

Der Gemeindepräsident

H. Schuler

Der Gemeindeschreiber

F. Casura



Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt im Sinne der Verfügung

vom **2. Juni 2021**

RR Martin Kessler

Stand: 8. Dezember 2020, Genehmigung

Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzeler Partner AG | Bauingenieure und Planer | In Gruben 22 | 8200 Schaffhausen

Die Bauvorschriften werden wie folgt geändert:

6. Massvorschriften

6.1 lautet neu:

Mit Ausnahme der in den Punkten 6.2 und 6.3 beschriebenen Fällen gelten im Quartierplangebiet folgende Masse:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) maximale Ausnützungsziffer | 0.70 |
| b) minimal grosser Grenzabstand | 8.00 m |
| c) minimal kleiner Grenzabstand | 4.00 m |
| d) maximale Gebäudelänge | 60.0 m |
| e) maximale talseitige Fassadenhöhe | 7.00 m |
| f) maximale Gesamthöhe | 11.00 m |

6.2 lautet neu:

Falls einwandfreie wohnhygienische Verhältnisse gewährleistet werden und andere Baugrundstücke durch Schattenwurf nicht wesentlich beeinträchtigt werden, kann der grosse Grenzabstand bis auf 4.0 m und der kleine Grenzabstand bis auf 2.5 m verkleinert werden, soweit nur das Quartierplangebiet betroffen ist.

6.3 Für eine Baugruppe mit insgesamt mindestens 8 Wohneinheiten in mindestens 2 Hauptbauten, welche

- architektonisch aufeinander sowie auf das Quartier abgestimmt sind;
- eine gemeinsame Parkierungsanlage aufweisen;
1. mindestens den Minergie-Baustandard erfüllen oder
2. deren opake Teile der Aussenhülle einen U-Wert von $0.15\text{W/m}^2\text{K}$ oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von $1.0\text{W/m}^2\text{K}$ oder weniger einhalten

dürfen

- die maximal zulässige talseitige Fassadenhöhe auf 10.0 m
- die maximal zulässige Gesamthöhe auf 14.0 m erhöht werden.

8. Lärmschutz

8.1 Die Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Quartierplans sind in Punkt 9.3 geregelt.

Anhang 1

aufgehoben

Beilage Verkleinerter Plan 2 Bebauung und Umgebung 1:500 (Gültigkeitsbereich)

